

Niederschrift

über die 9. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 30.11.2016

Anwesend:

Der Vorsitzende:

Reyans, Norbert

Kreistagsmitglieder:

Bonitz, Karin

Kehren, Hanno Dr.

Kleinjans, Heinz-Gerd

Leonards-Schippers, Christiane Dr.

Maibaum, Franz

Plein, Jürgen

Röhrich, Karl-Heinz

Schwinkendorf, Jutta

Stelten, Anna

Thelen, Friedhelm

Wiehagen, Ullrich

Sachkundige Bürger:

Brudermanns, Roland

Spiertz, Josef

von der Heide, Roswitha

Beratende Mitglieder:

Wagner, Andreas

Beratende Mitglieder gem. § 41 Abs. 3

KrO:

Hermanns, Peter ab 18:35 Uhr

Von der Verwaltung:

Deußen, Ulrike

Dörr, Volkhard

Feldhoff, Karl-Heinz Dr.

Louven, Andreas

Machat, Liesel Allgemeine Vertreterin

Müllenberg, Susi

Schößler, Heidrun

Schulze, Wilhelm

van der Kruijssen, Astrid

Abwesend: *entschuldigt

Beratende Mitglieder:

Bückers, Marianne *

Hamann, Herbert *

Küppers, Gottfried *

Meier, Klaus *

Terodde, Lothar

Anfang: 18:00 Uhr

Ende: 20:05 Uhr

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales versammelt sich heute im Schulungsraum des THW, Ortsverband Übach-Palenberg, Werkstr. 3, 52531 Übach-Palenberg, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Vorstellung des THW, Ortsverband Übach-Palenberg
2. Örtliche Planung 2016 - 2019 - Verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg - gemäß § 7 Abs. 6 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (1. Aktualisierung der verbindlichen Planung)
3. Bericht der Verwaltung
- 3.1. Übertragung der Zuständigkeit für die Anerkennung niedrighschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote gem. § 45 a SGB XI
- 3.2. Änderung der Zuständigkeit für die ambulante Hilfe zur Pflege durch das Inklusionsstärkungsgesetz
- 3.3. Gesundheitsbericht 2016
- 3.4. Stand des Interreg V - Verfahrens
- 3.5. Suchtbericht 2015
- 3.6. Vorstellung des Sprachtherapeutischen Dienstes des Kreises Heinsberg
4. Antrag der SPD-Fraktion gem. § 5 GeschO vom 16.11.2016 betreffend "Zusammenstellung Dolmetscherlisten"
5. Anfragen
- 5.1. Anfrage der Fraktion DIE LINKE gem. § 12 GeschO vom 08.09.2016 betreffend "Hartz IV-Sanktionen gegen Schüler"
- 5.2. Anfrage der SPD-Fraktion gem. § 12 GeschO vom 16.11.2016 betreffend "Behinder-tenfahrdienst"

Nichtöffentliche Sitzung:

6. Vergabe eines Auftrages zur Erbringung von Leistungen der psychosozialen Betreuung von SGB II-Leistungsempfängern, die nicht älter als 25 Jahre sind und Abschluss einer Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung
7. Abschluss einer Leistungs- Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung zum Betrieb eines Frauenhauses
8. Bericht der Verwaltung
- 8.1. Sachstandsbericht zur Auftragsvergabe und Durchführung einer kreisweiten Quartiersanalyse als wesentlicher Bestandteil einer kleinräumigen Sozialberichterstattung im Rahmen des im Aufruf „NRW hält zusammen – für ein Leben ohne Armut und Ausgrenzung“ geförderten Projektes

Vor Eintritt in die Beratung stellt der Ausschussvorsitzende Reyans die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 1:

Vorstellung des THW, Ortsverband Übach-Palenberg

Ausschussmitglied Plein weist darauf hin, dass die Anregung, Sitzungen des Ausschusses für Gesundheit und Soziales bei Organisationen stattfinden zu lassen, die in besonderem Maße durch ehrenamtlich Tätige geprägt sind, nicht nur eine solche der SPD-Fraktion sondern eine interfraktionelle Anregung gewesen sei. Man wolle hiermit eine besondere Wertschätzung des Ehrenamtes und der ehrenamtlich Tätigen zum Ausdruck bringen.

Er begrüßt daher ausdrücklich, dass die 9. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales in den Räumlichkeiten des THW, Ortsverband Übach-Palenberg, stattfindet.

Herr Hans Engels, Ortsbeauftragter, und Herr Stephan Frambach, stellvertretender Ortsbeauftragter des THW, stellen das THW und den Ortsverband Übach-Palenberg kurz vor.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2:

Örtliche Planung 2016 - 2019 – Verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg - gemäß § 7 Abs. 6 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (1. Aktualisierung der verbindlichen Planung)

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Leitbildrelevanz:	3.10, 3.11, 3.2
Inklusionsrelevanz:	ja

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18.11.2014 unter TOP 7 die Verwaltung beauftragt, die Voraussetzungen für eine Örtliche Planung (gem. § 7 Abs. 6 i.V.m. § 11 Abs. 7 APG NRW) zeitnah zu erarbeiten. Sodann hat der Kreistag in seiner Sitzung am 12.03.2015, nach Vorberatung im Ausschuss für Gesundheit und Soziales in seiner Sitzung am 09.02.2015 und im Kreisausschuss in der Sitzung am 03.03.2015, die aufgestellte Örtliche Planung - verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg für die Jahre 2015 bis 2018 - und die darin getroffenen Bedarfsaussagen zu den teil- und vollstationären Pflegeplätzen einstimmig beschlossen.

Gem. § 7 Abs. 6 APG NRW ist die Planung, insofern sie nach § 7 Abs. 1 APG NRW Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen nach diesem Gesetz sein soll, jährlich nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen (verbindliche Bedarfsplanung) und öffentlich bekannt zu machen. Die verbindliche Bedarfsplanung muss zukunftsorientiert einen Zeitraum von drei Jahren ab der Beschlussfassung umfassen und auf der Grundlage nachvollziehbarer Parameter darstellen, ob das Angebot an Pflegeeinrichtungen den örtlichen Bedarf abdeckt oder in welcher Höhe zur Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind.

Die Aussagen können auf verschiedene Sozialräume innerhalb eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt bezogen sein. Eine Bedarfsdeckung kann angenommen werden, wenn einer zu erwartenden Nachfrage nach den jeweiligen Pflege- und Betreuungsangeboten ein mindestens deckungsgleiches Angebot gegenübersteht und auch Wahlmöglichkeiten in angemessenem Umfang gesichert sind. Mit dem der Sitzungsvorlage des Ausschusses für Gesundheit und Soziales beigefügten Entwurf der **Örtlichen Planung 2016 – 2019 (1. Aktualisierung der verbindlichen Pflegeplanung)** wurden die bei dessen Erstellung zu berücksichtigenden rechtlichen Vorgaben des APG NRW berücksichtigt.

Des Weiteren wurden die Planungsergebnisse in der Sitzung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege am 09.11.2016 vorgestellt und beraten. Hierüber ergaben sich keine neuen Erkenntnisse, die Einfluss auf die vorgelegten Bedarfsaussagen ausüben könnten.

In dem Entwurf der Örtlichen Planung 2016 – 2019 werden im **teilstationären Bereich** Bedarfe ausgewiesen. Bei deren Bestätigung und Feststellung durch Beschlussfassung des Kreistages ist innerhalb eines Monats nach dem Beschluss der Vertretungskörperschaft eine Aufforderung (Bedarfsausschreibung) zu veröffentlichen, dass Trägerinnen und Träger, die Interesse an der Schaffung neuer zusätzlicher Plätze haben, dieses Interesse unter Vorlage einer Konzeption zur Schaffung der neuen Plätze innerhalb einer in der Veröffentlichung festgelegten Frist von mindestens zwei und maximal sechs Monaten dem örtlichen Sozialhilfeträger anzeigen sollen. Die Bedarfsausschreibung ist auf dem in den örtlichen Bekanntmachungsvorschriften für Beschlüsse der Vertretungskörperschaft vorgesehenen oder für die öffentliche Ausschreibung von Aufträgen genutzten Weg vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung des in der Sitzung des Kreistages am 18.11.2014 gefassten Beschlusses, die Pflegeplanung des Kreises ab dem 01.01.2018 sozialraumorientiert aufzustellen, soll von daher bei der erforderlich werdenden Bedarfsausschreibung, im Hinblick auf die Umsetzung und Erweiterung einer sozialraumintegrierten Versorgungsstruktur, u. a. ein diesem Ansatz entsprechendes inhaltliches Kriterium für eine Auswahlentscheidung integriert werden.

Herr Dörr stellt die Örtliche Planung 2016 – 2019 (1. Aktualisierung der verbindlichen Pflegeplanung) anhand einer Power-Point-Präsentation dar, die der Niederschrift als Anlage beigefügt ist.

Beschlussvorschlag:

Die aufgestellte Örtliche Planung 2016 - 2019 - verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg – gemäß § 7 Abs. 6 Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (1. Aktualisierung der verbindlichen Planung) - wird beschlossen. Die darin für den Planungszeitraum getroffenen Bedarfsaussagen zu den teil- und vollstationären Pflegeplätzen werden hiermit festgestellt. Bei der Bedarfsausschreibung ist die Zielerreichung einer sozialraumintegrierten Versorgungsstruktur als ein Auswahlkriterium zu benennen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3.1:

Übertragung der Zuständigkeit für die Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote gem. § 45 a SGB XI

Finanzielle Auswirkungen:	ja
----------------------------------	----

Leitbildrelevanz:	2.2, 3.2
--------------------------	----------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Im Rahmen der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen in der ambulanten Pflege werden von den Pflegekassen der Auf- und Ausbau von niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten gefördert (§ 45c SGB XI), die im Ergebnis Teil der Versorgung alter und pflegebedürftiger Menschen mit komplementären Diensten im Sinne von § 16 des Alten- und Pflegegesetzes NRW (APG-NRW) sind.

Die Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote gem. § 45 c Abs. 3 und 3a SGB XI ist derzeit zentral der Bezirksregierung Düsseldorf zugewiesen (§ 45 b Abs. 4 SGB XII i.V.m. § 1 der Verordnung (*der Landesregierung Nordrhein-Westfalen*) über niedrigschwellige Hilfe- und Betreuungsangebote für Pflegebedürftige (HBPfVO).

Zum 01.01.2017 werden eine Änderung des APG NRW, das Ausserkrafttreten der HBPfVO und das Inkrafttreten der Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen (AnFöVO) erfolgen mit der Folge, dass der Kreis für die Anerkennung der genannten Angebote zuständig sein wird.

Aktuell gibt es im Kreis Heinsberg 25 anerkannte Angebote (Stand: 23.09.2016 lt. Landesinitiative Demenz-Service NRW). Die bereits anerkannten Angebote behalten diese Anerkennung auch weiterhin. Diesbezüglich sind ab 2018 regelmäßige Qualitätsprüfungen (anlassbezogen und stichprobenweise) entsprechend § 18 AnFöVO vorzunehmen. Weiterhin wird der Kreis zuständig sein für

- die Anerkennung der Angebote gem. § 7 AnFöVO
- die Anerkennung von Schulungskonzeptionen gem. § 8 AnFöVO
- die Anerkennung von Koordinierungsstellen gem. § 12 AnFöVO.

Nach der nun vorliegenden Kostenfolgeabschätzung des Landes, in der die zu erledigenden Aufgaben detailliert beschrieben und mit Zeitwerten versehen sind, ist davon auszugehen, dass für die Aufgabenerfüllung ein Stellenumfang von ca. 0,25 Stellen erforderlich sein wird.

Für die Aufgabenwahrnehmung werden Gebühren erhoben.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3.2:

Änderung der Zuständigkeit für die ambulante Hilfe zur Pflege durch das Inklusionsstärkungsgesetz

Finanzielle Auswirkungen:	ja
----------------------------------	----

Leitbildrelevanz:	2.2, 3.2
--------------------------	----------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Am 01.07.2016 ist das Gesetz zur Stärkung der sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen (Inklusionsstärkungsgesetz Nordrhein-Westfalen) in Kraft getreten. Das Gesetz ändert auch das Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein Westfalen zum SGB XII (AG SGB XII NRW), das nun ergänzende Regelungen zur Zuständigkeit für die Träger der Sozialhilfe enthält.

Unproblematisch ist der hier nun geregelte Übergang der Zuständigkeit für die Hilfe für die Betreuung (von Kindern mit Behinderung) in einer Pflegefamilie gemäß § 54 Abs. 3 SGB XII auf den überörtlichen Träger der Sozialhilfe (§ 2 a Abs. 1 Ziff. 7 AG SGB XII NRW).

Allerdings ist nach dem nunmehr gültigen § 2 a Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe a AG SGB XII NRW nun der **überörtliche Träger** für alle ambulanten Leistungen nach dem 6. (Eingliederungshilfe) und 7. Kapitel (Hilfe zur Pflege) des SGB XII für Menschen mit Behinderung von der Vollendung des 18. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, ohne die ein selbständiges Wohnen außerhalb der Herkunftsfamilie nicht ermöglicht oder gesichert werden kann, zuständig. Gleichzeitig zu erbringende Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII (5. Kapitel = Krankenhilfe; 6. = Eingliederungshilfe; 7. = Hilfe zur Pflege; 8. = Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten; 9. = Hilfe in sonstigen Lebenslagen) sind dann Annexleistungen in der Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers.

Bisher war der Kreis Heinsberg als örtlicher Träger der Sozialhilfe für die ambulante Hilfe zur Pflege (also außerhalb von Einrichtungen) aller pflegebedürftigen Menschen im Kreis zuständig, hat die Aufgabenerledigung mit Ausnahme der Bedarfsfeststellung aber auf die kreisangehörigen Kommunen delegiert.

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) als überörtlicher Träger der Sozialhilfe legt die Bestimmung weit aus und bezieht den Zuständigkeitsübergang auf alle Personen, die zukünftig den Pflegegrad II und aufwärts erhalten sowie älter als 18 Jahre und jünger als 65 sind.

Bei insgesamt rund 250 Fällen der ambulanten Hilfe zur Pflege kreisweit entfällt zukünftig ungefähr die Hälfte, damit zwischen ca. 120 und ca. 140 Fälle, auf den LVR. Die *Aufgabewahrnehmung* für die ambulante Hilfe zur Pflege hat der LVR auf den **Kreis Heinsberg** delegiert.

Niederschrift über die Sitzung
des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 30.11.2016

Vor dem Hintergrund zweier Zuständigkeiten und der Delegationslage für eine Hilfeart prüft die Verwaltung derzeit, wie die Aufgabenwahrnehmung für die ambulante Hilfe zur Pflege im Kreis Heinsberg in Zukunft erfolgen soll. Dementsprechend muss die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) im Kreis Heinsberg vom 30. Dezember 2004 (Delegationsatzung) novelliert werden.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3.3:

Gesundheitsbericht 2016

Finanzielle Auswirkungen:	nein
Leitbildrelevanz:	
Inklusionsrelevanz:	nein

Das Gesundheitsamt hat nach den Vorgaben des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst regelmäßig Gesundheitsberichte zu erstellen.

Frau Schößler, Fachärztin für öffentliches Gesundheitswesen im Gesundheitsamt, stellt Auszüge aus dem aktuellen Gesundheitsbericht anhand einer Power-Point-Präsentation vor. Die Power-Point-Präsentation nebst Hinweis auf die Fundstelle zum gesamten Gesundheitsbericht 2016 auf der Homepage des Kreises Heinsberg ist der Niederschrift als Anlage beigelegt.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3.4:

Stand des Interreg V - Verfahrens

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Leitbildrelevanz:	2.2, 3.1, 3.2
Inklusionsrelevanz:	ja

Das Gesundheitsamt hat bei der Euregio-Maas-Rhein zu drei verschiedenen Themenbereichen (Seniorenfreundliche Gemeinde unter dem Aspekt der Demenz und Altersdepression, Patientenschutz und Antibiotikagebrauch im ambulanten Bereich sowie Sucht - und Drogenverhalten bei Jugendlichen und im Alter) unter Beteiligung belgischer und niederländischer Partner Anträge auf Fördermittel aus dem Interreg-Fonds für die Förderperiode 2016 - 2022 gestellt.

Herr Dr. Feldhoff, Leiter des Gesundheitsamtes, berichtet über den Sachstand anhand einer Power-Point-Präsentation, die der Niederschrift als Anlage beigefügt ist.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3.5:

Suchtbericht 2015

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Leitbildrelevanz:	
Inklusionsrelevanz:	ja

Die Suchtberatungsstellen des Kreises Heinsberg in Heinsberg, in Geilenkirchen und in Erkelenz haben jährlich einen Bericht nach den Vorgaben des Landes bzw. Bundes zu erstellen. Dieser ist ab 30.11.2016 für alle Interessierten auf der Homepage des Kreises Heinsberg als Dokument über den Pfad „[Bürgerservice/Gesundheit/Sucht- und Drogenberatung/Suchtberatungsstellen](#)“ abrufbar.

Herr Dr. Feldhoff, Leiter des Gesundheitsamtes, erklärt, dass ab diesem Jahr auf einen Ausdruck und eine Verteilung des Gesundheitsberichtes an alle Ausschussmitglieder verzichtet wird und verweist auf die Hinterlegung des Gesundheitsberichtes 2016 auf der Homepage des Kreises Heinsberg. Exemplarisch erhalten die Ausschussmitglieder die Möglichkeit, während der Sitzung in eine ausgedruckte Version Einsicht zu nehmen.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3.6:

Vorstellung des Sprachtherapeutischen Dienstes des Kreises Heinsberg

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Leitbildrelevanz:	3.1
Inklusionsrelevanz:	ja

Der Kreis Heinsberg - Amt für Soziales - unterhält einen ambulanten Sprachtherapeutischen Dienst für im Kreisgebiet wohnhafte Kinder im Vorschulalter. Dieser Dienst soll Sprachstörungen von Vorschulkindern frühzeitig erkennen, damit diese einer ärztlichen Diagnose sowie erforderlichenfalls einer Therapie zugeführt werden können. Darüber hinaus werden Präventionsmaßnahmen durchgeführt, um Sprachstörungen zu vermeiden.

Frau Susi Müllenberg, Leiterin des Sprachtherapeutischen Dienstes im Amt für Soziales, berichtet anhand einer Power-Point-Präsentation, die der Niederschrift als Anlage beigefügt ist, über die Aufgaben des Sprachtherapeutischen Dienstes.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 4:

Antrag der SPD-Fraktion gem. § 5 GeschO vom 16.11.2016 betreffend "Zusammenstellung Dolmetscherlisten"

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Leitbildrelevanz:	nein
Inklusionsrelevanz:	nein

Es wird auf den der Einladung der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales als Anlage beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 16.11.2016 verwiesen.

Frau Ulrike Deußen, Sachgebietsleiterin im Amt für Bildung und Kultur, erklärt, dass das Kommunale Integrationszentrum (KI) derzeit den Bedarf und die Möglichkeit einer Umsetzung eines niederschweligen, unverbindlichen Dolmetscherdienstes auf ehrenamtlicher Basis prüfe.

Sie teilt mit, dass Bereitschaft seitens des KI bestehe, die beantragte Abfrage zur Zusammenstellung von entsprechenden Dolmetscherlisten durchzuführen.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 5.1:

Anfrage der Fraktion DIE LINKE gem. § 12 GeschO vom 08.09.2016 betreffend "Hartz IV-Sanktionen gegen Schüler"

Finanzielle Auswirkungen:	nein
Leitbildrelevanz:	nein
Inklusionsrelevanz:	nein

Auf Nachfrage von Ausschussvorsitzendem Reyans erklären sich die Ausschussmitglieder damit einverstanden, dass die Anfrage nicht in der Sitzung beantwortet, sondern die Antwort ausschließlich der Niederschrift als Anlage beigefügt wird.

Frage(n):

- 1. Wurden im Kreis Heinsberg in den letzten zwei Jahren Vorladungen an Kinder, die das fünfzehnte Lebensjahr vollendet haben, zugeschickt? Wenn ja, wie viele Kinder waren davon betroffen?**
- 2. Wie viele Kinder wurden im Kreis Heinsberg sanktioniert, weil sie der Einladung nicht Folge geleistet sind?**
- 3. Wie hoch waren die Sanktionen und wie lange wurden die Sanktionen verhängt?**

Antwort:

Eine gute Qualifikation ist der beste Schutz gegen Langzeitarbeitslosigkeit. Ein fehlender Schulabschluss erhöht dagegen das Risiko späterer Langzeitarbeitslosigkeit erheblich.

Das Jobcenter hat deshalb ein besonderes Interesse, den Jugendlichen in der Grundsicherung einen möglichst hohen Schulabschluss zu ermöglichen. Darauf sind auch die operativen Maßnahmen für Jugendliche gerichtet.

Richtig ist, dass Jugendliche, die das 15. Lebensjahr vollenden, zum persönlichen Gespräch eingeladen werden.

Sofern sie angeben, weiterhin die Schule zu besuchen, werden sie von weiteren Vermittlungsaktivitäten ausgenommen und die Schulbescheinigung als Nachweis für den angegebenen Schulbesuch angefordert.

Wird dieser Nachweis nicht beigebracht, erfolgt eine erneute Einladung. Sofern der Jugendliche tatsächlich keine Schule mehr besucht, erfolgt eine ausführliche Beratung und Aufklärung zur Vollzeitschulpflicht und der eingehende Hinweis, den Schulbesuch wieder aufzunehmen.

Während des laufenden Schulbesuchs werden die Jugendlichen aufgefordert, regelmäßig (ggf. über die Eltern) die aktuelle Schulbescheinigung einzureichen.

Im letzten Schuljahr werden die Jugendlichen dann zu persönlichen Gesprächen eingeladen, um den weiteren - möglichst direkten - Übergang von der Schule in eine Ausbildung oder in eine berufliche Tätigkeit mit ihnen zu planen.

Folgetermine ergeben sich, wenn sie erklären, noch keinen Ausbildungsplatz gefunden zu haben oder auf die entsprechende Nachfrage des Jobcenters nicht reagieren.

Erst wenn Jugendliche auf Meldeaufforderungen ohne Angabe von Gründen nicht reagieren, d.h. zu einem Meldetermin mehrfach nicht erscheinen, wird das reguläre Sanktionsverfahren angestoßen.

Die Geschäftsstatistik der BA weist die Anzahl neu festgestellter Sanktionen gegenüber erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) nach Gründen und davon betroffenen eLb (ohne Altersgruppendifferenzierung) aus, die Anzahl neu festgestellter Sanktionen sowie den Bestand an eLb mit mindestens einer Sanktion getrennt nach den Altersgruppen ü25 und u25 sowie insgesamt. Eine weitere Differenzierung nach Altersgruppen und Sanktionsgrund erfolgt nicht. Von daher kann zu den gewünschten statistischen Angaben keine Aussage getroffen werden.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 5.2:

Anfrage der SPD-Fraktion gem. § 12 GeschO vom 16.11.2016 betreffend "Behindertenfahrdienst"

Finanzielle Auswirkungen:	ja
----------------------------------	----

Leitbildrelevanz:	2.2 ,3.2
--------------------------	----------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Auf Nachfrage von Ausschussvorsitzendem Reyans erklären sich die Ausschussmitglieder damit einverstanden, dass die Anfrage nicht in der Sitzung beantwortet, sondern die Antwort ausschließlich der Niederschrift als Anlage beigelegt wird.

Der Landrat hat in der Sitzung des Kreisausschusses am 03.03.2015 im Rahmen der Behandlung von TOP 4 „Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif)“ auf die „Möglichkeit der kostenlosen Inanspruchnahme des Behindertenfahrdienstes des Deutschen Roten Kreuzes (...)“ hingewiesen.

Einleitend ist festzustellen, dass der Behindertenfahrdienst des Kreises Heinsberg ausschließlich der Sicherstellung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Rahmen der Eingliederungshilfe nach den §§ 53 ff Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch – (SGB XII) i. V. m. § 4 Abs. 1 Ziff. 1 und 4 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) dient. Die Inanspruchnahme beispielsweise zum Zwecke von Arztbesuchen oder zur Erreichung des Arbeitsplatzes ist ausgeschlossen, weil diese Leistungen in den Aufgabenbereich anderer Rehabilitationsträger, wie z.B. der Gesetzlichen Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung, gehören. Die Leistungserbringung ist insoweit nicht Aufgabe des Kreises Heinsberg als örtlichem Träger der Sozialhilfe.

Frage 1:

„Wie hoch ist der jährliche Beitrag, der dem DRK erstattet wird?“

Antwort:

Die Personal- und Sachkosten des Fahrdienstes des DRK werden durch die geleistete Gesamtkilometerzahl dividiert. Der Kreis wendet den sich ergebenden Betrag auf die für den Behindertenfahrdienst des Kreises gefahrenen Kilometer an. Es ergeben sich folgende Werte:

Jahr	€/km	Gefahrene km	Gesamtkosten	Anteil DRK	Anteil Kreis	Anteil LVR	Anteil Sozialhilfeträger
2011	1,11	329.447	365.686 €	19.170 €	261.619 €	84.897 €	346.516 €
2012	1,27	282.478	358.747 €	19.170 €	306.802 €	32.775 €	339.577 €
2013	1,3	280.614	364.798 €	19.170 €	289.920 €	55.708 €	345.628 €
2014	1,26	320.072	403.291 €	19.170 €	326.438 €	57.683 €	384.121 €
2015	1,37	314.123	430.349 €	19.170 €	350.027 €	61.152 €	411.179 €

Frage(n) 2:

„Wie viele Fahrten werden pro Jahr durchgeführt? Wie viele Personenkilometer fallen an?“

Antwort:

Das DRK hat im Jahr 2015 4.661 Fahrten als Behindertenfahrdienst des Kreises Heinsberg durchgeführt. Hierbei wurden 136.795 „Personen-“ oder „Besetzkilometer“ und 314.123 „Gesamtkilometer“ erbracht.

Frage 3:

„Wie viele entsprechend ausgestattete Fahrzeuge setzt das DRK für die Fahrten ein?“

Antwort:

Es werden im Durchschnitt 25 nach DIN 75078 umgebaute, rollstuhlgerechte Fahrzeuge eingesetzt; davon 1 Fahrzeug mit 3 Rollstuhlplätzen und 24 mit mindestens 4 und bis zu 6 Rollstuhlplätzen.

Frage(n) 4:

„Wie ist das Verfahren für Rollstuhlfahrer/Innen, die den Dienst des DRK in Anspruch nehmen möchten? Mit wie viel zeitlichem Vorlauf ist die Fahrt anzumelden, gibt es eine räumliche Beschränkung?“

Antwort:

Die Berechtigten erhalten vom Amt für Soziales eine „Berechtigungskarte“ für den Behindertenfahrdienst. Hierin wird empfohlen, spätestens 8 Tage vor Fahrtantritt mit dem DRK Kontakt aufzunehmen, damit das DRK die Fahrt disponieren kann. Später angefragte Fahrten können nach der Kenntnis der Verwaltung in vielen Fällen ebenfalls realisiert werden. Eine räumliche Beschränkung, z. B. auf Fahrten nur im Kreisgebiet, gibt es nicht.

Frage 5:

„Wer ist dem Grunde nach anspruchsberechtigt (z. B. auch vorübergehend auf einen Rollstuhl angewiesene)?“

Antwort:

Voraussetzung für den Behindertenfahrdienst des Kreises Heinsberg ist, dass der Nutzer im Kreis Heinsberg seinen Wohnsitz hat und über einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“ (Grundlage hierfür ist ein Feststellungsbescheid nach dem Schwerbehindertenrecht (§§ 1, 2, 69 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX)) verfügt (siehe Beschluss des Kreisausschusses vom 13. Dezember 2001).

Frage(n) 6:

„Gibt es weitere Kostenträger, die beteiligt werden? Werden Rollstuhlfahrer/Innen an den Kosten beteiligt?“

Antwort:

Ja, der Landschaftsverband Rheinland, der Hilfen für Menschen mit Wohnsitz im Kreis Heinsberg in seiner originären Zuständigkeit erbringt, trägt auch für diese Menschen bei Vorliegen der Voraussetzungen die Kosten des Behindertenfahrdienstes des Kreises Heinsberg. Das DRK trägt einen Eigenanteil (siehe Antwort zu Frage 1).

Der Behindertenfahrdienst des Kreises Heinsberg ist für die Berechtigten kostenfrei.

Frage 7:

„Wie ist die Laufzeit der vertraglichen Vereinbarung mit dem DRK?“

Antwort:

Der aufgrund des Kreisausschussbeschlusses vom 13. Dezember 2001 mit dem DRK abgeschlossene, öffentlich – rechtliche Vertrag vom 19. Dezember 2001 sah eine Laufzeit vom 01. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2006 vor. Er verlängerte/verlängert sich um jeweils drei Jahre, sofern er nicht unter Wahrung einer Frist von 18 Monaten zum Ende der jeweiligen Geltungsdauer gekündigt wird. Der Vertrag läuft derzeit noch bis zum 31. Dezember 2018.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 5.3:

Anfrage der Fraktion DIE LINKE gem. § 12 GeschO vom 22.11.2016 betreffend "Menschen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind"

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Leitbildrelevanz:	2.2 ,3.2
Inklusionsrelevanz:	ja

Die Anfrage wird den Ausschussmitgliedern in der Sitzung als Tischvorlage bereitgestellt.

Auf Nachfrage von Ausschussvorsitzendem Reyans erklären sich die Ausschussmitglieder damit einverstanden, dass die Anfrage nicht in der Sitzung beantwortet, sondern die Antwort ausschließlich der Niederschrift als Anlage beigefügt wird.

Frage:

„Reicht die Tatsache, dass jemand auf einen Rollstuhl angewiesen ist aus, entsprechend befördert zu werden. Falls nein, welche weiteren Voraussetzungen sind für die Beförderung zu erbringen. Können in diesem Fall bereits gezahlte Mehrkosten erstattet werden.“

Antwort:

Es wird auf die einleitenden Bemerkungen und die Beantwortung der Fragen 4, 5 und 6 der SPD-Fraktion bei der Behandlung von TOP 5.2 der heutigen Sitzung verwiesen.

Die Erstattung von bei der Beförderung eines Rollstuhlfahrers mit einem Spezialfahrzeug im Vergleich zu den Kosten eines „Normaltaxi“ möglicherweise angefallenen Mehrkosten durch den Kreis (Amt für Soziales) im Rahmen der Eingliederungshilfe ist nicht möglich, da der der aktuellen Ausgestaltung des Behindertenfahrdienstes zugrundeliegende Beschluss des Kreis-ausschusses vom 13. Dezember 2001 dies nicht vorsieht.

Reyans
Ausschussvorsitzender

Louven
Schriftführer